Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1452

14. 12. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1974)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05, und andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus der Türkei (für das Jahr 1974)

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Anhang A

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs (für das Jahr 1974)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, in dem die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls niedergelegt sind, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich wurden, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, das bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1974 gilt, verpflichtet, verschiedene den Warenverkehr betreffende Bestimmungen dieses Protokolls in Kraft zu setzen. Gemäß Artikel 6 dieses Interimsabkommens zur Änderung von Absatz 1 des einzigen Artikels des Anhangs Nr. I zum Zusatzprotokoll muß die Gemeinschaft von diesem Zeitpunkt an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents mit einer Jahresmenge von 340 000 Tonnen vollständig aussetzen. Es ist daher das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1974 zu eröffnen.

Gemäß Artikel 2 des vorgenannten Interimsabkommens müssen die neuen Mitgliedstaaten für die betreffenden Waren den Zollsatz Null anwenden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Zollkontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der obenaufgestellten Grundsätze gewahrt werden, in dem bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge unter den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung dieser Waren weitestgehend zu berücksichtigen, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf dieser Mitgliedstaaten vorzunehmen, den anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet wird.

Die Einfuhren der fraglichen Waren aus der Türkei in die einzelnen Mitgliedstaaten haben sich in den letzten drei Jahren, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, wie folgt entwickelt:

(Tonnen)

	1970	1971	1972
Deutschland	0	42 304	300 000
Benelux	0	0	96 222
Frankreich	0	0	0
Italien	15 750	0	110 162
Dänemark	19 780,4	0	0
Irland	0	0	0
Vereinigtes Königreich	35 350	0	38 200

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. Dezember 1973 – I/4 – 680 70 – E – Er 12/73:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. November 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Diese Angaben zeigen, daß die Einfuhren dieser Waren sehr unregelmäßig sind und daß die jeweils berechneten Anteile an den Gesamteinfuhren dieser Erzeugnisse aus der Türkei in die Gemeinschaft keinen allzugroßen Aussagewert haben. Eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für den betreffenden Kontingentszeitraum erweist sich wegen der in den Vorjahren festgestellten unregelmäßigen Entwicklung der Einfuhren als schwierig; unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten angegebenen voraussichtlichen Einfuhrentwicklung in dem betreffenden Kontingentszeitraum läßt sich folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent ermitteln:

Deutschland	30 v. H.
Benelux	20 v. H.
Frankreich	10 v. H.
Italien	15 v. H.
Dänemark	5 v. H.
Irland	5 v. H.
Vereinigtes Königreich	15 v. H.

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall mit rund 70 v. H. der Kontingentsmenge, anzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, so bald jede seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit es die Reserve noch gestattet. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen bestimmten Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil der Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

In Anbetracht der noch bestehenden Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften für die Märkte der betreffenden Erzeugnisse ist es zur Zeit nicht möglich, ein einheitliches Verwaltungsverfahren vorzusehen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 wird – vorbehaltlich der Maßnahmen, die in Anwendung der Absätze 2 und 4 des einzigen Artikels des Anhangs I zum Zusatzprotokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei getroffen werden könnten – in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 340 000 Tonnen für die folgenden in der Türkei raffinierten Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung
	C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 [1]) d) zu anderer Verwendung
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: B. andere: I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan: c) zu anderer Verwendung
27.12	Vaselin: A. roh: III. zu anderer Verwendung B. andere:
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung II. andere
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere

2. Im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

   Auch die neuen Mitgliedstaaten wenden in diesem Rahmen für die betreffenden Erdölerzeugnisse die Zollfreiheit an.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.

2. Die erste Rate in Höhe von 240 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf nachstehende Mengen:

[1]) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Deutschland	72 000 Tonnen,
Benelux	48 000 Tonnen,
Frankreich	24 000 Tonnen,
Italien	36 000 Tonnen,
Dänemark	12 000 Tonnen,
Irland	12 000 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	36 000 Tonnen.

3. Die zweite Rate in Höhe von 100 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote – wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzt ist oder, bei Anwendung des Artikels 5, die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich unter Mitteilung an die Kommission – soweit die entsprechende Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewendet.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden könnten. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1974 von der ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. der ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1974 mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren insgesamt bis 15. September 1974 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet worden sind, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, die sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet jeden einzelnen Mitgliedstaat über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1974 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach der Eröffnung der in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent möglich ist.

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang B

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05, und andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus der Türkei (für das Jahr 1974)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, in dem die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls niedergelegt sind, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich wurden, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, das bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1974 gilt, verpflichtet, verschiedene den Warenverkehr betreffende Bestimmungen dieses Protokolls in Kraft zu setzen. Gemäß Artikel 6 dieses Interimsabkommens zur Änderung von Artikel 1 des Anhangs Nr. 2 zum Zusatzprotokoll muß die Gemeinschaft von diesem Zeitpunkt an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Baumwollgarne der Tarifnrn. 55.05 und 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe von 390 t für Baumwollgarne und von 1390 t für Baumwollgewebe um 75 v. H. senken. Der vorgenannte Artikel 6 setzt die Aufteilung dieser Gemeinschaftszollkontingente wie folgt fest:

— Baumwollgarne:

300 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 40 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 40 Tonnen für das Vereinigte Königreich,

— Gewebe aus Baumwolle:

1000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 20 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 360 Tonnen für das Vereinigte Königreich;

Ferner dürfte es angezeigt sein, für diese Waren vorläufig nachstehende Anpassung der Zollvorteile vorzusehen:

— Für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung:

vollständige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und eine Aufstockung der diesen Mitgliedstaaten zugewiesenen Kontingentsmengen um 50 v. H.;

— Für die neuen Mitgliedstaaten:

vollständige Aussetzung der Zollsätze, die im Rahmen der vorstehend festgesetzten und ebenfalls um 50 v. H. aufgestockten Quoten gelten.

Somit sind die betreffenden Zollkontingente nach vorstehenden Bedingungen für das Jahr 1974 zu eröffnen.

Um den besonderen Bestimmungen des Interimsabkommens Rechnung zu tragen, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits unterschiedliche Regelungen zu treffen.

Für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gilt insbesondere folgendes:

— Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet werden.

— Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der obenaufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge unter den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung dieser Waren weitestgehend zu berücksichtigen, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum errechnet wird. Obgleich aus den statistischen Angaben hervorgeht, daß der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten an Einfuhren der betreffenden Waren aus der

Türkei gering ist, muß dennoch zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Zollkontingente eine Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorgesehen werden.

— Die Einfuhren aus der Türkei in die einzelnen Mitgliedstaaten haben sich in den letzten drei Jahren, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, wie folgt entwickelt:

	1970		1971		1972	
Baumwollgarne	in t	in v. H.	in t	in v. H.	in t	in v. H.
Deutschland	4167	34,91	8458	49,19	11 736	48,35
Benelux	2071	17,35	4626	26,90	6144	25,31
Frankreich	244	2,04	242	1,41	412	1,70
Italien	5455	45,70	3867	22,50	5982	24,64
Andere Gewebe aus Baumwolle						
Deutschland	419	20,17	371	13,99	570	21,17
Benelux	207	9,97	848	31,97	995	36,96
Frankreich	449	21,62	603	22,74	747	27,75
Italien	1002	48,24	830	31,30	380	14,12

— Unter Berücksichtigung dieser Daten und der für 1974 vorauszusehenden Marktentwicklung der betreffenden Waren läßt sich der Anteil der ursprünglichen Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt festlegen:

	Baumwollgarne	Andere Gewebe aus Baumwolle
Deutschland	42	20
Benelux	23	40
Frankreich	5	30
Italien	30	10

— Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhr der fraglichen Erzeugnisse in die Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall mit rund 80 v. H. der Kontingentsmenge, anzusetzen.

— Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen: Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit es die einzelnen Reservemengen noch gestatten. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil der Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit

der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Für die neuen Mitgliedstaaten gilt insbesondere folgendes:

— Die diesen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 des Interimsabkommens zustehenden Anteile an den Quoten sowie die in diesen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Quoten anwendbaren Zollsätze, die in Übereinstimmung mit Artikel 2 dieses Abkommens festzulegen sind, müssen wie vorstehend dargelegt angepaßt werden;

— Es ist zu gewährleisten, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechungen auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur völligen Ausnutzung der Kontingente angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 werden in der Gemeinschaft für die nachstehenden Waren mit Herkunft aus der Türkei Gemeinschaftszollkontingente in der jeweils angegebenen Höhe eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	885 t
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	2085 t

2. Die Kontingente werden entsprechend nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 750 t Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, und für 1500 t andere Gewebe aus Baumwolle vollständig ausgesetzt.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 genannten Kontingentsmengen werden in zwei Raten aufgeteilt.
2. Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1974 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

in t

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	
	55.05	55.09
Deutschland	252	240
Benelux	138	480
Frankreich	30	360
Italien	180	120
insgesamt	600	1200

Die zweite Rate der einzelnen Kontingentsmengen, d. h. 150 t bzw. 300 t, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 3 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten – oder bei Anwendung des Artikels 6 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge – zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit abgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1974 einschließlich vorgenommen und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die gemäß Artikel 3 und 4 von den Mitgliedstaaten eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1974 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten möglich ist.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.
2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 12

1. Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Zollkontingents werden den neuen Mitgliedstaaten folgende Quoten zugeteilt:

in t

	Baumwollgarne	andere Gewebe aus Baumwolle
Dänemark	60	30
Irland	15	15
Vereinigtes Königreich	60	540
Insgesamt	135	585

2. Abweichend von Artikel 2 des Interimsabkommens wenden die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der in Absatz 1 genannten Quoten die Zollfreiheit an.

Artikel 13

Die Artikel 9, 10 und 11 finden auf die neuen Mitgliedstaaten Anwendung.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Im Anschluß an die Verhandlungen, die mit der Türkei aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Anpassung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls geführt worden waren, hat die Gemeinschaft am 30. Juni 1973 in Ankara ein Ergänzungsprotokoll unterzeichnet, das nach seiner Ratifizierung in Kraft treten wird.

Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls will die Gemeinschaft durch ein Interimsabkommen, das für die Zeit bis zum Inkrafttreten des genannten Ergänzungsprotokolls, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1974 gilt, verschiedene den Warenverkehr betreffende Vorschriften des Protokolls ab 1. Januar 1974 in Kraft setzen.

2. Artikel 6 dieses Interimsabkommens, durch den Absatz 1 des einzigen Artikels des Anhangs I sowie Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs II zum Zusatzprotokoll geändert werden, sieht insbesondere die Eröffnung von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten für die folgenden Waren unter den jeweils dazu angegebenen Bedingungen vor:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jährliche Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
ex Kapitel 27	Bestimmte Erdölerzeugnisse	340 000 t	Zollfreiheit
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	390 t	Senkung um 75 v. H.
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	1 390 t	Senkung um 75 v. H.

Mit dem vorgenannten Artikel 6 wird auch die Aufteilung der jährlichen Kontingentsmengen für die Spinnstofferzeugnisse auf die Mitgliedstaaten geregelt. Die Mengen werden wie folgt aufgeteilt:

Baumwollgarne (Tarifnr. 55.05)

Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	300 t
Dänemark	40 t
Irland	10 t
Vereinigtes Königreich	40 t

Andere Gewebe aus Baumwolle (Tarifnr. 55.09)

Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	1000 t
Dänemark	20 t
Irland	10 t
Vereinigtes Königreich	360 t

3. Auf Grund eines früheren Antrags der türkischen Behörden und gemäß dem Beschluß des Assoziationsrates vom 30. Juni 1973, wonach der Türkei keine weniger günstige Behandlung zugesichert wird als den in der Liste der allgemeinen Zollpräferenzen aufgeführten Ländern, dürfte es darüber hinaus zweckmäßig sein, einige der gegenwärtig im Zusatzprotokoll vorgesehenen Vorteile für den Kontingentszeitraum 1974 anzupassen oder zu ergänzen.

Diese zusätzlichen Vorteile bestehen:

a) für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammenzetzung:

in der Gewährung der vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und in einer Aufstockung der 1973 für diese Waren eröffneten Kontingentsmengen um 50 v. H., das heißt 750 Tonnen (500 Tonnen und 250 Tonnen) für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnummer 55.05, und 1500 Tonnen (1000 Tonnen + 500 Tonnen) für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09;

b) Für die neuen Mitgliedstaaten:

In der Gewährung der vollständigen Aussetzung der Zollsätze, die im Rahmen der obigen ebenfalls um 50 v. H. erhöhten Quoten anwendbar sind, das heißt:

– in Tonnen –

	Baumwollgarne	Andere Gewebe aus Baumwolle
Dänemark	60	30
Irland	15	15
Vereinigtes Königreich	60	540

4. Für die in den neuen Mitgliedstaaten auf Erdölerzeugnisse anwendbaren Zollsätze bestimmt Artikel 2 des Interimsabkommens, daß die Senkungen der gemäß dem Assoziierungsabkommen geltenden Zollsätze von den neuen Mitgliedstaaten mit Inkraft-

treten des Abkommens anteilig und nach den vorgeschriebenen Zeitplänen durchgeführt werden. Das bedeutet, daß die neuen Mitgliedstaaten für diese Waren im Rahmen der ihnen zugeteilten oder der Reserve entnommenen Quoten Zollfreiheit gewähren müssen.

5. Zu den wirtschaftlichen Gegebenheiten, die bei der Festsetzung der vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel für diese Zollkontingente zugrunde gelegt werden, ist zu bemerken, daß insbesondere die bisherigen und voraussichtlichen Einfuhren der betreffenden Warengruppen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei in die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen.

Die entsprechenden Angaben konnten für die Jahre 1970 bis 1972 ermittelt werden, wobei sich allerdings in Anbetracht der festgestellten unregelmäßigen Entwicklung der Einfuhren in diesen Bezugsjahren daraus nicht unbedingt schlüssige Beurteilungskriterien herleiten lassen.

Aus diesem Grund wurden – wie dies übrigens üblich ist – die betreffenden Kontingente in zwei Raten geteilt; die erste Rate wird unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate eine Reserve bildet, aus der ein in einigen Mitgliedstaaten etwa auftretender zusätzlicher Bedarf gedeckt werden kann.

6. In dem Verordnungsvorschlag für die Textilerzeugnisse ist als von den Mitgliedstaaten anzuwendendes einheitliches Verwaltungsverfahren das „Windhundverfahren" vorgesehen. Dagegen läßt sich für das Zollkontingent für die Erdölerzeugnisse zur Zeit kein einheitliches Verwaltungsverfahren (weder Windhundverfahren noch Kontingentscheinverfahren) festlegen. Die auf dem Erdölmarkt geltenden einzelstaatlichen Vorschriften variieren nämlich sehr häufig von einem Mitgliedstaat zum andern, so daß ein einheitliches Verwaltungsverfahren ausgeschlossen ist.

Unter diesen Umständen hat jeder Mitgliedstaat ausnahmsweise die Möglichkeit, seine Quote nach seinen eigenen einschlägigen Vorschriften zu verwalten, wobei jedoch den Importeuren dieser Erzeugnisse freier Zugang zu dem Kontingent gewährleistet werden muß.